

Synopse zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kusel

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat Unbeschadet besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsbestimmungen wird dem Landrat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen: 1. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- € im Einzelfall;	§ 5 Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat Unbeschadet besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsbestimmungen wird dem Landrat die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen: 1. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- € 100.000,-- € (ohne Mehrwertsteuer) im Einzelfall;	Erweiterung der Vergabekompetenzen / Anpassung der Wertgrenzen.
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50, - €. (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.	§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 50, - €. (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.	Redaktionelle Änderung

§ 15 Aufwandsentschädigung der Beauftragten für Klimaschutz und Mobilität sowie des Beauftragten für Bildung und junge Familien Die Aufwendungen der Beauftragten für Klimaschutz und Mobilität sowie des Beauftragten für Bildung und junge Familien werden entsprechend der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages abgegolten. Neben den Sitzungen des Ausschusses „Kreientwicklung“ kann auf Antrag auch für die Tätigkeit in den Arbeitskreisen nach § 7 entschädigt werden.	§ 15 Aufwandsentschädigung der/des Beauftragten für Mobilität, der/des Beauftragten für Bildung und junge Familien sowie der/des Beauftragten für Gesundheitsversorgung Die Aufwendungen der/des Beauftragten für Klimaschutz und Mobilität, sowie der/des Beauftragten für Bildung und junge Familien sowie der/des Beauftragten für Gesundheitsversorgung werden entsprechend der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages abgegolten. Neben den Sitzungen des Ausschusses „Kreientwicklung“ kann auf Antrag auch für die Tätigkeit in den Arbeitskreisen nach § 7 entschädigt werden.	Anpassung der Aufwandsentschädigung aufgrund Neustrukturierung der Beauftragtenfunktionen
<i>Keine Regelung</i>	§ 17 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Kreistags- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse sind zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der/dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Kreistags- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im	Materielle Änderung

	Übrigen ist die Anfertigung von Bild- oder Tonaufzeichnungen bzw. Bild- und Tonübertragungen durch Kreistags- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung untersagt. Die Ausschuss- und Kreistagsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahmen oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO i.V.m. § 32 LKO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben. Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Kreistages bzw. der Ausschüsse, insbesondere Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Beschäftigten/Beamten der Kreisverwaltung sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.	
--	--	--

§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Kusel vom 17.09.2009 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.	§ 1718 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Kusel vom 17.09.2009 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.	Redaktionelle Änderung
--	---	-------------------------------